

Bescheiddaten
für 2022 über
Einkommensteuer

DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, und dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung. Bitte beachten Sie, dass eventuell geleistete Vorauszahlungen aus technischen Gründen nicht berücksichtigt sind.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

Bescheiddaten
für 2022 über
Einkommensteuer

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	2.966,00	0,00	
Abzug vom Lohn	-3.398,00	0,00	
verbleibende Beträge	-432,00	0,00	-432,00

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	31.320	
ab		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-2.822	
Werbungskosten		
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
Entfernungspauschale für 93 Tage		
Wege mit PKW		
93 Tage x 20 km x € . . . 558,00		
93 Tage x 5 km x € . . . 176,70		
Entfernungspauschale 735		
insgesamt	-735	
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-250	
Pauschbetrag für Berufskraftfahrer		
bei Übernachtung im KFZ 1.240		
Mehraufwendungen für Verpflegung	6.916	
verbleiben	-1.718	
weitere Werbungskosten -119		
Einkünfte	28.498.	28.498
Summe der Einkünfte	28.498.	28.498
Gesamtbetrag der Einkünfte	28.498	

Sonderausgaben

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben

Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	5.768
davon 94 %	5.422
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	-2.884
verbleiben	2.538. 2.538
Beiträge zur Krankenversicherung	
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	2.450
ab Kürzungsbetrag nach	
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG -98	
verbleiben	2.352
Beiträge zur Pflegeversicherung	473
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	2.825. 2.825
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben	5.363. -5.363
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	0
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag	-36

Einkommen / zu versteuerndes Einkommen 23.099

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach

dem Grundtarif 23.099. 2.966

festzusetzende Einkommensteuer 2.966

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	2.966
Bemessungsgrundlage	2.966
Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (2.966,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (23.099 €) beträgt 12,84 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (28.498 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 5.399 € gemindert.

Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 11.02.2023 um 10:34:40 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/Energiepreispauschalen von 300 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. „Einkünfte“, „Gesamtbetrag der Einkünfte“, „zu versteuerndes Einkommen“), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Sie haben Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale. Diese wurde Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstörend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre

Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbeschied durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.